



An den Grossen Rat

25.5581.02

JSD/P255581

Basel, 29. April 2026

Regierungsratsbeschluss vom 28. April 2026

## **Motion Jo Vergeat und Konsorten betreffend «Anpassung der Verordnung zum Swisslos-Fonds Basel-Stadt zur mehrjährigen Unterstützung etablierter Festivals»; Stellungnahme**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. Februar 2026 die nachstehende Motion Jo Vergeat und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Basel verfügt über eine vielfältige und geschätzte Festivalszene, die einen wesentlichen Beitrag zum kulturellen Leben und zur Attraktivität der Stadt leistet. In den letzten Jahren sind jedoch immer mehr etablierte und anerkannte Festivals mit erheblichen finanziellen Herausforderungen konfrontiert. Diese Schwierigkeiten resultieren aus verschiedenen Faktoren, darunter strategische Anpassungen, Veränderungen in der Stiftungs- und Sponsoringlandschaft sowie der allgemeinen Teuerung in der Kulturbranche. Diese Entwicklungen führen zu grossen Planungsunsicherheiten für die Festivalveranstalter.

Um diesen Unsicherheiten entgegenzuwirken und die Festivalszene in Basel nachhaltig zu stärken, ist es notwendig, die Vergabepraxis des Swisslos-Fonds anzupassen. Eine Möglichkeit, dies zu erreichen, besteht darin, die finanzielle Unterstützung für Festivals, die über einen bestimmten Betrag hinausgehen und wiederkehrend stattfinden, über zwei Ausgaben hinweg zu gewähren. Dies würde den Veranstaltern ermöglichen, auch in schwierigen Jahren ihre Geschäftsleitung und Büroräumlichkeiten zu erhalten und somit Ressourcen für die Lösungserarbeitung und strategische Planung einzusetzen. Das Kulturleitbild schlägt eine engere Zusammenarbeit mit Festivals über eine Schwelle von 150'000 CHF vor. Es ist noch unklar, wie diese ausgestaltet wird. Die Motionär\*innen empfinden diese Schwelle aber als zu hoch. Auch kleine Festivals stärken und prägen die kulturelle Arbeit in der Stadt. Eine solche Anpassung würde nicht nur die finanzielle Stabilität der Festivals fördern, sondern auch die kulturelle Vielfalt und das Angebot in Basel sichern. Sie würde den Veranstaltern die notwendige Flexibilität und Sicherheit bieten, um auch in herausfordernden Zeiten ihre Aktivitäten fortzusetzen und weiterzuentwickeln.

Die Motionär\*innen beauftragen den Regierungsrat, die Verordnung zum Swisslos-Fonds Basel-Stadt und die kantonale Praxis dahingehend anzupassen, dass für Festivals, die einen Betrag von über 30'000 CHF erhalten und mindestens drei Mal stattgefunden haben, die Gelder auch für zwei Ausgaben gesprochen werden können. Die Auszahlungsmodalitäten sind entsprechend anzupassen, um den Veranstalter\*innen eine bessere Planungssicherheit zu bieten und die finanzielle Stabilität der Festivals zu gewährleisten.

Jo Vergeat, Johannes Sieber, Lisa Mathys, Oliver Bolliger, Claudio Miozzari, Joël Thüring, Christian C. Moesch, Bruno Lötscher-Steiger, Johannes Barth»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

## **1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion**

### **1.1 Grundlagen des Motionsrechts**

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantona-les Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

### **1.2 Motionsforderung**

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, «die Verordnung zum Swisslos-Fonds Basel-Stadt und die kantonale Praxis dahingehend anzupassen, dass für Festivals, die einen Beitrag von über 30'000 Franken erhalten und mindestens drei Mal stattgefunden haben, die Gelder auch für zwei Ausgaben gesprochen werden können. Die Auszahlungsmodalitäten sind entsprechend anzupassen, um den Veranstalter\*innen eine bessere Planungssicherheit zu bieten und die finanzielle Stabilität der Festivals zu gewährleisten».

### **1.3 Rechtliche Prüfung**

Gestützt auf Art. 106 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) hat der Bund im Bereich der Geldspiele legiferiert und das Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2027 (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51) erlassen. Gemäss Art. 106 Abs. 7 BV koordinieren sich der Bund und die Kantone bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Kantone haben gemäss Art. 106 Abs. 6 BV sowie Art. 125 BGS sicherzustellen, dass die Reinerträge aus Geldspielen und Sportwetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport, verwendet werden und dass die Reingewinne aus den Lotterien und Sportwetten separat von der Staatsrechnung verwaltet werden (vgl. Art. 126 BGS). Die Kantone regeln gemäss Art. 127 Abs. 1 BGS in rechtsetzender Form das Verfahren sowie die für die Verteilung der Mittel zuständigen Stellen (lit. a.), die Kriterien, welche die Stellen für die Gewährung von Beiträgen anwenden müssen (lit. b.) und achten bei der Gewährung der Beiträge auf eine möglichst rechtsgleiche Behandlung der Gesuche (Art. 127 Abs. 3 BGS). Der Bund hat keine abschliessende Regelung getroffen und überlässt insbesondere die Verteilung der Erträge weitgehend den Kantonen bzw. den interkantonalen Vereinbarungen.

Der Kanton ist der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen vom 24. Juni 2020 (IKV 2020; SG 561.110) beigetreten, auf deren Grundlage die Vereinbarungskantone die Genossenschaft «Swisslos Interkantonale Landeslotterie» (nachfolgend „Swisslos“) betreiben (vgl. Art. 1 Abs. 1 IKV 2020). Gemäss Art. 2 Abs. 1 IKV 2020 fallen die Reingewinne der Swisslos vollumfänglich den Vereinbarungskantonen zu. Gemäss Art. 2 Abs. 2 IKV 2020 verpflichten sich die Kantone einen Teil der Reingewinne zur Förderung des

nationalen Sports zu verwenden. Weiter regelt der Kanton im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele vom 24. Juni 2020 (EG BGS; SG 561.100) den Vollzug des BGS. Gestützt auf § 2 EG BGS bezeichnet der Regierungsrat die zuständigen Behörden für die Bewilligung und Aufsicht von Kleinspielen, für die Zusprechung der Reingewinne von Grossspielen sowie für die Bekämpfung von Spielsucht.

Die von der Swisslos auf den Kanton übertragenen Gewinnanteile werden über den Swisslos-Fonds des Kantons Basel-Stadt an Projekte verteilt. Der Kanton entscheidet insbesondere unter Berücksichtigung der Vorgaben der Gemeinnützigkeit und Gleichbehandlung über die Vergabe der Beiträge und regelt namentlich in der Verordnung über die Verwendung von Geldern aus dem Swisslos-Fonds vom 19. August 2014 (Swisslos-Fonds-Verordnung; SG 561.120), nach welchen Kriterien Projekte unterstützt werden.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Anpassung der Swisslos-Fonds-Verordnung und der entsprechenden kantonalen Praxis gefordert, um eine wiederkehrende bzw. zweimalige Projektunterstützung für Festivals unter bestimmten Umständen zu ermöglichen. Die Forderung der Motion bewegt sich im gesetzlich zulässigen Rahmen und fällt in die Kompetenz des Kantons. Gestützt auf § 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO ist es dem Regierungsrat möglich, Massnahmen in seinem Zuständigkeitsbereich zu ergreifen und auf diesem Weg die Verordnung anzupassen.

Zudem verlangt die Motion nicht etwas, was sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

#### **1.4 Schlussfolgerung**

Die Motion ist als rechtlich zulässig anzusehen.

## **2. Zum Inhalt der Motion und zum weiteren Vorgehen**

### **2.1 Grundsätzliche Bemerkungen**

Der Regierungsrat begrüsst das in den Parteien breit abgestützte Engagement der unterzeichnenden Grossratsmitglieder für die Festivals in Basel. Auch er schätzt die Vielfalt und Qualität der Festivals und das grosse kreative und unternehmerische Engagement der professionellen Kulturschaffenden und ehrenamtlich Tätigen, welches die Festivals im Kanton trägt und ermöglicht. Der Regierungsrat teilt dabei die Einschätzung der Motion, dass die Planungssicherheit von Festivals verbessert werden soll. Aus diesem Grund hat er im Kulturleitbild 2026-2031 einen «Förderschwerpunkt Festivals zur Stärkung des Kulturstandorts (2026-2031)» auf der Basis eines Festivalkonzepts vorgesehen.

Das künftige Festivalkonzept wird modular aufgebaut sein, ausgehend von einem Basisbeitrag mit möglicher Ergänzung durch flexible Beiträge. Wie bisher sollen kleinere Festivals ebenso wie grössere Festivals gefördert werden. Für geförderte Festivals soll dabei die Planungssicherheit erhöht und eine stärkere Positionierung im Kulturangebot ermöglicht werden.

Von Festivals mit hohen finanziellen Beiträgen würde indes erwartet, dass sie künftig analogen Anforderungen entsprechen und ein analoges Reporting erfüllen, wie Kulturinstitutionen mit mehrjährigen Staatsbeiträgen aus dem ordentlichen kantonalen Kulturbudget. Um eine einheitliche Behandlung mit Kulturinstitutionen sicherzustellen, würden diese Festivals künftig federführend durch die Abteilung Kultur im Präsidialdepartement begleitet, in Zusammenarbeit mit dem Swisslos-Fonds im Justiz- und Sicherheitsdepartement.

Die Federführung für die Prüfung der Gesuche kleinerer Festivals verbliebe auch nach Inkrafttreten des Festivalkonzepts beim Swisslos-Fonds, in Rücksprache mit den Fachstellen der anderen involvierten Departemente. Der Swisslos-Fonds hat den Auftrag, ein möglichst vielfältiges gemeinsames Angebot für unterschiedliche Zielgruppen zu unterstützen.

Die Vernehmlassung zum Entwurf des Kulturleitbilds 2026-2031 lief bis Dezember 2025. Die finale Version wird in Kürze durch den Regierungsrat verabschiedet werden. Parallel dazu erfolgt die Erarbeitung des Festivalkonzepts in enger Zusammenarbeit zwischen der Abteilung Kultur und dem Swisslos-Fonds. Die Kulturschaffenden und Veranstaltenden werden auf der Basis des ausgearbeiteten Entwurfs konsultativ einbezogen werden. Es ist geplant, das Festivalkonzept dem Regierungsrat in der zweiten Jahreshälfte 2026 zum Beschluss vorzulegen, damit dieses möglichst zeitnah zur Anwendung kommen kann. Das Festivalkonzept würde somit bereits Wirkung entfalten, während die Frist zur Beantwortung der vorliegenden Motion noch läuft.

Die Motion beschreibt neben der fehlenden Planungssicherheit die finanziellen Herausforderungen der Festivals, welche auch die kantonalen Förderstellen beobachten: geringere Mittel von Stiftungen und Sponsor/-innen einerseits bei erhöhten Kosten andererseits. Um den finanziellen Herausforderungen der Festivals zu begegnen, beabsichtigt der Regierungsrat, auf der Basis des Festivalkonzepts mehr Mittel als bis anhin für die Festivalförderung zur Verfügung zu stellen.

## **2.2 Verbesserung Planungssicherheit für Festivalveranstaltende**

Wie vorab erwähnt, beabsichtigt der Regierungsrat, mittels neuem Förderschwerpunkt und Festivalkonzept die Planungssicherheit für Festivals im Rahmen der Förderungen durch den Swisslos-Fonds zu erhöhen. Vorgesehen ist, dass alle Festivals künftig von einem transparenten Fördersystem profitieren, das einen Basisbeitrag und flexible Beiträge vorsieht. Die Kriterien für die Beitragsbemessung werden öffentlich kommuniziert und somit nachvollziehbar. Demgegenüber fokussiert die Motion zur Verbesserung der Planungssicherheit auf eine mehrjährige Förderung unter bestimmten Voraussetzungen: für Festivals, die einen Beitrag von über 30'000 Franken erhalten und mindestens drei Mal stattgefunden haben, sollen die Gelder auch für zwei Ausgaben gesprochen werden können.

Die verbindlich gesprochene Förderung von zwei Ausgaben ist insbesondere dort sinnvoll, wo die Veranstaltenden das Festivalprogramm für die folgende Ausgabe bereits konkret und überprüfbar umschreiben können und wollen und wo sie langfristige Verbindlichkeiten eingehen (z. B. Anstellungen, Raummieten und die Buchung von Programmpunkten und Venues). Für viele Festivals ist eine solche Planung über die kommende Ausgabe hinaus aufgrund ihrer Organisationsstruktur jedoch nur eingeschränkt möglich.

Und selbst wenn eine Förderung für zwei Ausgaben gewährt wird, gibt dies nur Planungssicherheit für diesen Förderzeitraum. Nach Auslaufen der Förderung stünde eine Organisation wieder vor derselben Ausgangslage. Der Regierungsrat erachtet es deshalb als zweckmässiger, den Festivals zusammen mit der Bewilligung eines Beitrags eine Förderperspektive jeweils für eine allfällige Folgeausgabe in Aussicht zu stellen. Eine solche Förderperspektive wäre unabhängig von der Beitragshöhe und würde auf Antrag der Gesuchstellenden im Einzelfall geprüft.

Diese Fortsetzung würde an die Bedingungen geknüpft sein, dass einerseits seitens Swisslos-Fonds ausreichende Mittel zur Verfügung stehen und andererseits das Interesse von Seiten des Publikums und der Partizipierenden anhält. Weiter relevant für die Fortsetzung der Förderung wären wechselnde Programme, eine breite finanzielle Abstützung des Festivals und eine stabile Organisation. Auf Gesuch hin würde das zuständige Departement beim Regierungsrat jeweils beantragen, dass die Unterstützung in vergleichbarem Umfang unter den genannten Bedingungen auch für eine Folgeveranstaltung gewährt werden soll. Bei Bedarf und Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen könnte die Förderperspektive in den Folgejahren wiederholt werden, was über die im Motionstext enthaltene zweimalige Förderung hinausginge. Mit der vorgesehenen

Förderperspektive würde somit eine höhere Planungssicherheit geschaffen, ohne die notwendige Flexibilität bei der Beurteilung künftiger Ausgaben einzuschränken.

### **2.3 Schwellenwert zu Unterscheidung der federführenden Zuständigkeit und Anforderungen**

Die Motion schlägt einen Schwellenwert von einer Fördersumme von 30'000 Franken pro Ausgabe vor, um eine Förderung von zwei Ausgaben resp. eine erhöhte Planungssicherheit zu gewähren. Der Regierungsrat möchte im Hinblick auf die Verbesserung der Planungssicherheit keinen Schwellenwert festlegen, sondern grosse und kleine Festivals gleichbehandeln (vgl. Ziff. 2.2).

Der Schwellenwert von 150'000 Franken im Entwurf des Kulturleitbilds bezieht sich hingegen nicht auf das Bedürfnis nach einer höheren Planungssicherheit, sondern auf die federführende Zuständigkeit und die erhöhten Anforderungen ans Reporting für Festivals mit grossen Fördersummen. Im Förderschwerpunkt Festivals zur Stärkung des Kulturstandorts (2026-2031), der ein Modul eines umfassenderen Festivalkonzepts sein wird, werden hohe Summen eingesetzt und die Erfüllung von nachfolgenden Kriterien erwartet:

- Professionalität in Struktur und Organisation
- Qualität des Angebots
- Potenzial für die Stärkung des Kulturstandorts
- Wirkung beim Publikum und in der Fachwelt
- Finanzierungsmodell und Wachstumspotential der öffentlichen und privaten Mittel
- Partnerschaften und Vernetzung

Zentral ist hierbei das Potenzial für die Stärkung des Kulturstandorts. Dies kann sich in Bezug auf die überregionale Ausstrahlung und Publikumswirksamkeit manifestieren oder hinsichtlich einer Vorbildfunktion im Sinne der kulturellen Teilhabe. Beachtet werden dabei auch Synergien mit ganzjährigen Angeboten von Kulturinstitutionen.

### **2.4 Rechtlicher Rahmen der Förderung**

Die vorliegende Motion verlangt eine Anpassung der Swisslos-Fonds-Verordnung und Vergabepaxis, um Förderbeiträge für mehrere Festivalausgaben gleichzeitig sprechen zu können.

Die vom Regierungsrat genehmigte Praxis des Swisslos-Fonds sieht aktuell vor, dass Beiträge aus dem Swisslos-Fonds bei Festivals – wie bei allen Projekten – jeweils auf Gesuch hin (maximal ein Gesuch pro Organisation pro Jahr) und pro Ausgabe bewilligt werden. Diese Praxis stützt sich auf § 3 der Swisslos-Fonds-Verordnung, wonach «nur konkrete und überprüfbare Projekte unterstützt» werden (Abs. 1), Projektunterstützungen «in der Regel einmaliger Natur» sind und «Veranstaltungen mit regionaler Ausstrahlung oder wechselnden Programmen [...] wiederkehrend berücksichtigt werden.» (Abs. 2).

Die Verordnung schliesst eine wiederkehrende oder mehrjährige Unterstützung von Festivals nicht grundsätzlich aus. Gleichzeitig ist die Förderung gemäss Verordnung projektbezogen ausgestaltet, da jede Festivalausgabe aufgrund ihres Programms als eigenständiges Projekt beurteilt wird.

Die Anliegen der Motion können daher im Rahmen der bestehenden rechtlichen Grundlagen umgesetzt werden, indem die Vergabepaxis des Swisslos-Fonds im Sinne der obenstehenden Ausführungen weiterentwickelt wird. Eine Änderung der Swisslos-Fonds-Verordnung ist dafür nicht erforderlich.

## 2.5 Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass mit dem Festivalkonzept und dem damit verbundenen neuen Fördermodell für die Festivals folgende Vorteile erreicht werden sollen:

- Höhere Planungssicherheit durch eine Förderperspektive, d.h. eine Absichtserklärung betreffend Förderung der jeweils folgenden Ausgabe (wo diese für die Planung der Folgeausgabe notwendig ist);
- Bessere Planbarkeit durch ein transparentes Fördersystem, so dass Veranstaltende die Höhe der erwartbaren Beiträge abschätzen können;
- Verbesserung der Fördergerechtigkeit insgesamt durch vergleichbare Bedingungen für alle Veranstaltenden;
- Anträge auf erhöhte Beiträge werden im Einzelfall geprüft und in nachvollziehbaren Fällen und nach den finanziellen Möglichkeiten des Swisslos-Fonds dem Regierungsrat vorgelegt.

Der Regierungsrat begrüsst die Stossrichtung der Motion in ihrer Zielsetzung, die Planungssicherheit der Festivals zu verbessern. Der in der Motion gewählte Ansatz einer Förderung von zwei Ausgaben ermisst er allerdings nicht als nachhaltig: nach zwei Ausgaben wären die Festivals wieder in der gleichen unsicheren Position. Deshalb erachtet es der Regierungsrat als zweckmässiger, den Festivals zusammen mit der Bewilligung eines Beitrags eine Förderperspektive jeweils für eine allfällige Folgeausgabe in Aussicht zu stellen, die bei Bedarf und Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen in den Folgejahren wiederholt werden kann. Das Festivalkonzept nimmt die Anliegen der Motion in diesem Punkt somit auf und setzt sie im Rahmen eines umfassenderen Fördermodells um. Zusammen mit dem transparenten Fördersystem wird die vorgesehene Förderperspektive die Planungssicherheit für künftige Ausgaben verbessern und den Festivalveranstaltenden die finanzielle Disposition erleichtern. Mit dem Festivalkonzept kann ein flexibler und zugleich nachvollziehbarer Förderrahmen geschaffen werden, der nicht nur grösseren, sondern auch kleineren Festivals zugutekommt.

Vor diesem Hintergrund würde die Umsetzung der Motion den im Festivalkonzept vorgesehenen Massnahmen teilweise widersprechen. Die Überweisung als Anzug würde es dem Regierungsrat hingegen ermöglichen, das Festivalkonzept umzusetzen und dem Grossen Rat anschliessend über dessen Umsetzung bzw. Wirkungen Bericht zu erstatten.

## 3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Jo Vergeat und Konsorten betreffend „Anpassung der Verordnung zum Swisslos-Fonds Basel-Stadt zur mehrjährigen Unterstützung etablierter Festivals“ dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Marco Greiner  
Vizestaatschreiber